

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) an der HU Berlin nach § 84 Abs.2 SGB IX

Fragen und Antworten (FAQs) Allgemein

1. Was sind die Aufgaben und Ziele des BEM?

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass längere Krankheit (sechs Wochen im Jahr, egal ob hintereinander oder bei mehreren Krankheitszeiträumen) den Arbeitgeber verpflichten soll, danach zu fragen, ob die Erkrankungen Ursachen in der Arbeitstätigkeit haben. Um diese Frage zu beantworten, ist ein Verfahren einzuführen, das unter Ziff. 2 beschrieben wird. Wenn es arbeitsbedingte Gründe für Erkrankungen gibt, sind Maßnahmen zu ergreifen, welche die gesundheitliche Belastung reduzieren, erneuten Arbeitsunfähigkeiten vorbeugen und den Arbeitsplatz erhalten.

2. Wie ist das Verfahren an der HU?

Das Verfahren finden Sie auf Seite 3 - 4 des Leitfadens.

3. Wer sind die Mitglieder des Integrationsteams (IT)?

Im IT sind vertreten die Schwerbehindertenvertretung, ein Mitglied des Personalrats und der Beauftragte des Arbeitgebers für Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen (gleichzeitig Geschäftsstelle). Das IT arbeitet auf der Grundlage der zum 01.11.2003 in Kraft getretenen Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen.

4. Wer lädt zu den Gesprächen im IT ein, schreibt Protokolle?

Die Federführung für die Erörterung und die Protokollierung liegt beim IT. Die Protokolle enthalten konkrete Festlegungen, Zuständigkeiten und zeitliche Umsetzungsschritte (Maßnahmeplan). Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle des IT aufbewahrt und zwei Jahre nach Beendigung des BEM vernichtet. Eine Kopie erhalten die oder der Beschäftigte und die oder der Vorgesetzte.

5. Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen?

Das wird konkret in dem Maßnahmeplan festgelegt.

6. Wer kontrolliert die Umsetzung des Maßnahmeplans?

Das IT.

7. Wann ist das BEM beendet?

Es ist beendet, wenn die Maßnahme – ggf. auch mit Unterstützung durch Externe - zum Erfolg geführt hat, Maßnahmemöglichkeiten erschöpft sind, weitere Maßnahmen nicht Erfolg versprechend sind oder wenn das BEM abgebrochen wird. Die Entscheidung über den Abbruch kann sowohl vom Betroffenen als auch vom IT getroffen werden.

8. Wird das Verfahren überprüft?

Auf Grundlage einer anonymisierten Statistik wird jährlich in einem Gespräch zwischen der Abt. für Personal und Personalentwicklung, dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung die Durchführung des BEM kontrolliert und ggf. angepasst.